

# RS OGH 1985/10/30 3Ob116/85, 5Ob231/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1985

## Norm

EO §371

## Rechtssatz

Daß das über die Widerklage ergangene Urteil vom Berufungsgericht nicht bestätigt sondern abgeändert wurde, steht der Bewilligung der Sicherungsexekution für die Klageforderung nicht entgegen, weil Klage und Widerklage auch nach Verbindung zu gemeinsamer Verhandlung ihre Selbständigkeit behalten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 116/85  
Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 116/85  
EvBl 1986/69 S 243
- 5 Ob 231/08v  
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 231/08v  
Ähnlich; Beisatz: Bei Klage und Widerklage handelt es sich um zwei von einander verschiedene Verfahren und selbständige Rechtssachen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0004763

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)